

HABILITATIONSORDNUNG der Theologischen Fakultät

Auf Grund der Statuten des Philosophisch-Theologischen Studiums Erfurt hat die Professo-
renkonferenz (Erweiterte Konferenz) am 14.04.1999 folgende Habilitationsordnung beschlos-
sen. Die Ordnung wurde von der Gesamtheit der beteiligten Diözesanbischöfe am 19.04.1999
bestätigt und am 22.05.1999 von der Congregatio de Institutione Catholica als Habilitations-
ordnung der Theologischen Fakultät Erfurt approbiert; sie berücksichtigt § 115 Absatz 4 und
§ 5 Absatz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 09. Juni 1999
(GVBl. S. 331). Die Ordnung wurde dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung
und Kunst mit Erlass vom 04.01.2001 genehmigt.

INHALT

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation
- § 3 Habilitationsleistungen
- § 4 Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren
- § 5 Die Habilitationsschrift
- § 6 Rücktritt und Unterbrechung
- § 7 Zuständiges Organ
- § 8 Gutachten
- § 9 Probevorlesung und Kolloquium
- § 10 Entscheidung über die Lehrbefähigung
- § 11 Öffentliche Vorlesung
- § 12 Veröffentlichung der Habilitationsschrift
- § 13 Erteilung der Lehrbefugnis und Ernennung zum Privatdozenten
- § 14 Rechtsstellung des Privatdozenten
- § 15 Benachrichtigung der Landesregierung
- § 16 Einspruch
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Ziel der Habilitation

- (1) Die Theologische Fakultät Erfurt stellt auf Grund eines Habilitationsverfahrens die Lehr-
befähigung für die an ihr vertretenen wissenschaftlichen Fächer bzw. Fachgebiete fest.
- (2) Die Habilitation soll wissenschaftlich qualifizierten Bewerbern den Zugang zu selbstständiger Lehr- und Forschungstätigkeit ermöglichen.

§ 2 Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation

- (1) Der Bewerber muss den kanonischen Grad eines Doktors der Theologie mit der Note 1
oder 2 an einer deutschen Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Theologi-
schen Fakultät oder einen gleichwertigen Grad einer ausländischen Hochschule erworben
haben. Über die Anerkennung eines gleichwertigen kanonischen akademischen Grades ent-
scheidet die Fakultätskonferenz. Bei der Habilitation in Kirchenrecht ist der kanonische Dok-
torgrad in Theologie oder im kanonischen Recht mit der Note 1 oder 2 nachzuweisen.
- (2) Bei der Habilitation von Nichtpriestern sind die jeweils geltenden Bestimmungen der
Deutschen Bischofskonferenz zu beachten.

(3) Bewerber, deren Muttersprache nicht die deutsche Sprache ist, müssen die deutsche Sprache beherrschen.

(4) Bevor der Bewerber mit der Einreichung der Habilitationsschrift die Eröffnung des Habilitationsverfahrens beantragt, hat er möglichst frühzeitig - wenigstens ein Jahr vorher - dem Fakultätsrat mitzuteilen, in welchem Fach er die Lehrbefähigung anstrebt.

§ 3 Habilitationsleistungen

Für die Habilitation sind folgende Leistungen erforderlich:

- a) eine Habilitationsschrift oder ihr entsprechende, bereits veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten,
- b) eine Probevorlesung vor den Professoren und habilitierten Mitgliedern des Fakultätsrates mit anschließendem Kolloquium.

§ 4 Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist beim Rektor der Theologischen Fakultät Erfurt einzureichen. Darin ist das Fach bzw. Fachgebiet anzugeben, in dem die Lehrbefähigung angestrebt wird.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf (mit Lichtbild), der vor allem über den wissenschaftlichen Bildungsgang sowie über die in § 2 aufgeführten Voraussetzungen Aufschluss gibt;
- b) die Promotionsurkunde bzw. die Urkunde über den Erwerb eines dem Doktorgrad gleichwertigen ausländischen Grades;
- c) die Zeugnisse über andere akademische, staatliche oder kirchliche Prüfungen; drei Exemplare der Habilitationsschrift bzw. der nach § 5 Abs. 1 an ihre Stelle tretenden wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
- d) ein Exemplar der Doktordissertation, falls der Doktorgrad nicht an der Theologischen Fakultät Erfurt erworben wurde;
- e) ein Verzeichnis der veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten unter Beifügung von Sonderdrucken;
- f) ein polizeiliches Führungszeugnis, falls der Bewerber nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht;
- g) eine Bescheinigung des Magnus Cancellarius, dass der Erteilung der Missio canonica nichts im Wege steht;
- h) eine Erklärung darüber, ob die Habilitationsschrift bzw. die vorgelegte(n) wissenschaftliche(n) Arbeit(en) in derselben Gestalt oder bei gleichem Thema in veränderter Gestalt schon einer anderen Stelle zur Habilitation oder zum Erwerb eines akademischen Grades oder zu einer anderen Prüfung vorgelegen hat (haben) und ob schon ein Habilitationsversuch unternommen wurde;
- i) gegebenenfalls ein Verzeichnis der vom Bewerber gehaltenen selbständigen Lehrveranstaltungen an einer Universität, einer gleichgestellten Hochschule oder einer Theologischen Fakultät.

(3) Die Zeugnisse und Urkunden sind als beglaubigte Kopien einzureichen. Die eingereichten Unterlagen bleiben bei den Akten der Fakultät.

(4) Der Rektor der Theologischen Fakultät Erfurt entscheidet nach Prüfung der mit dem Antrag eingereichten Unterlagen über die Zulassung.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Bewerber bereits mehr als einmal in einem Habilitationsverfahren gescheitert ist.

(6) Die Nichtzulassung ist dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Die Habilitationsschrift

(1) Der Bewerber hat aus dem Fachgebiet, in dem er die Habilitation anstrebt, eine Habilitationsschrift vorzulegen; sie muss die Fähigkeit zu selbständiger Forschung bezeugen. In begründeten Ausnahmefällen können an die Stelle der Habilitationsschrift eine oder mehrere im Laufe der letzten Jahre veröffentlichte wissenschaftliche Arbeiten treten.

(2) Das Thema der Habilitationsschrift darf nicht eine Variation des Themas der Doktordissertation sein.

(3) Eine wissenschaftliche Arbeit, die bereits vollständig oder teilweise einer anderen Stelle zur Habilitation oder zur Erlangung eines akademischen Grades oder zu einer anderen Prüfung vorgelegen hat, kann nur mit Genehmigung des Fakultätsrates in überarbeiteter Fassung nach Abs. 1 eingereicht werden.

(4) Die Habilitationsschrift ist in deutscher Sprache abzufassen. Der Fakultätsrat kann eine andere Sprache zulassen; in diesem Fall ist der Arbeit eine zur allgemeinen Beurteilung ausreichende Inhaltsangabe in deutscher Sprache beizufügen.

§ 6 Rücktritt und Unterbrechung

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren kann nach seiner Annahme nur mit Genehmigung des Fakultätsrates zurückgezogen werden, solange noch nicht über die wissenschaftliche Arbeit entschieden ist.

(2) Nach Annahme der Habilitationsschrift kann das Verfahren nur mit Genehmigung des Fakultätsrates unterbrochen werden.

(3) Bei Rücktritt oder Unterbrechung ohne Genehmigung gilt das Habilitationsverfahren als gescheitert. Bei genehmigtem Rücktritt gilt das Verfahren als nicht unternommen; bei genehmigter Unterbrechung werden die bereits erbrachten Habilitationsleistungen angerechnet.

§ 7 Zuständiges Organ

Das Habilitationsverfahren liegt in der Zuständigkeit des Fakultätsrates, wobei nur die ordentlichen Professoren und die habilitierten Mitglieder des Fakultätsrates einschließlich der verpflichteten Glieder des Lehrkörpers Sitz und Stimmrecht haben.

§ 8 Gutachten

(1) Nach Zulassung zum Habilitationsverfahren bestellt der Fakultätsrat aus dem Lehrkörper der Theologischen Fakultät Erfurt zwei ordentliche Professoren zur Begutachtung der vorgelegten Habilitationsschrift bzw. der bereits veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeit(en).

Der Fakultätsrat kann auf Antrag eines seiner stimmberechtigten Mitglieder einen weiteren Gutachter aus dem Lehrkörper einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule oder einer Theologischen Fakultät hinzuziehen, der seinerseits Lehrstuhlinhaber oder habilitiert sein muss.

(2) Die Gutachten sollen nach spätestens 6 Monaten vorliegen. Sie müssen eine kritische Würdigung und eine begründete Empfehlung über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift enthalten.

(3) Die Habilitationsschrift ist mit den Gutachten für die Dauer von drei Monaten den stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrates zur Kenntnis zu geben. Sie haben das Recht, ein Sondergutachten abzugeben.

(4) Auf Grund der Gutachten beschließt der Fakultätsrat mit absoluter Mehrheit über Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift.

(5) Eine nicht veröffentlichte Habilitationsschrift kann auf Vorschlag der Gutachter einmal zur Umarbeitung zurückgegeben werden. Die Frist zur Umarbeitung ist angemessen festzulegen. Verstreicht die Frist, ohne dass die Arbeit von neuem eingereicht wird, gilt die Arbeit als abgelehnt.

(6) Wird die Habilitationsschrift abgelehnt, ist das Habilitationsverfahren gescheitert. Die Ablehnung ist dem Bewerber unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Probevorlesung und Kolloquium

(1) Der Bewerber hat nach Aufforderung durch den Rektor für die Probevorlesung dem Fakultätsrat drei Themenvorschläge einzureichen; die Themen dürfen sich weder untereinander noch mit Thema und Inhalt der Habilitationsschrift überschneiden.

(2) Hat der Fakultätsrat die Habilitationsschrift angenommen, wählt er umgehend aus dem Dreivorschlag ein Thema für die Probevorlesung aus; für ihre Vorbereitung stehen dem Bewerber zwei Wochen zur Verfügung.

(3) Unmittelbar an die Probevorlesung schließt sich unter Leitung des Rektors das Kolloquium an, das die Fachvertreter eröffnen. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Fakultätsrates kann sich an dem Kolloquium beteiligen. Das Kolloquium kann sich über den Inhalt der Probevorlesung hinaus auch auf die Habilitationsschrift erstrecken. Probevorlesung und Kolloquium sollen zeigen, dass der Bewerber zu einer akademischen Lehrtätigkeit und zu wissenschaftlicher Diskussion fähig ist.

(4) Probevorlesung und Kolloquium sollen die Dauer von je 45 Minuten nicht überschreiten.

§ 10 Entscheidung über die Lehrbefähigung

(1) Auf Grund von Probevorlesung und Kolloquium beschließt der Fakultätsrat mit absoluter Mehrheit, ob der Bewerber zu habilitieren ist und für welches Fachgebiet ihm die Lehrbefähigung zuerkannt wird. Die Entscheidung des Fakultätsrates ist dem Habilitanden im Anschluss an die Beschlussfassung durch den Rektor mitzuteilen.

(2) Bei ablehnendem Beschluss entscheidet der Fakultätsrat, zu welchem Zeitpunkt der Bewerber zu einer Wiederholung von Probevorlesung und Kolloquium zugelassen werden soll. Bei der Wiederholung von Probevorlesung und Kolloquium ist § 9 entsprechend anzuwenden. Wird die gesetzte Frist vom Bewerber aus Gründen, die er zu vertreten hat versäumt oder fällt die Entscheidung des Fakultätsrates abermals ablehnend aus, ist das Habilitationsverfahren endgültig gescheitert.

(3) Über die erfolgte Habilitation wird eine Urkunde ausgestellt. Sie muss das Thema der Habilitationsschrift bzw. das Thema (gegebenenfalls die Themen) der als gleichwertig anerkannten Arbeit(en) und das Fach bzw. Fachgebiet angeben, für welches der Bewerber habilitiert ist. Die Urkunde ist auf den Tag zu datieren, an dem Probevorlesung und Kolloquium stattgefunden haben und vom Magnus Cancellarius, Rektor und Prorektor zu unterzeichnen sowie mit dem Siegel der Theologischen Fakultät zu versehen. Sie wird im Anschluss an die Öffentliche Vorlesung ausgehändigt.

(4) Der Habilitierte ist berechtigt, seinem Doktorgrad die Bezeichnung "habilitatus" ("habil.") hinzuzufügen.

(5) Hat der Fakultätsrat dem Bewerber auf Grund der Habilitationsschrift sowie der Probevorlesung und des Kolloquiums die Lehrbefähigung zuerkannt, so ist dies dem Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Freistaates Thüringen anzuzeigen; dieser hat das Recht, Einsicht in die Habilitationsschrift zu nehmen.

(6) Nach Abschluss des Verfahrens kann der Bewerber Einsicht in die Gutachten zu seiner Habilitationsschrift nehmen.

§ 11 Öffentliche Vorlesung

Innerhalb eines halben Jahres hält der Habilitierte eine öffentliche Vorlesung, zu der der Magnus Cancellarius und der Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst des Freistaates Thüringen eingeladen werden.

§ 12 Veröffentlichung der Habilitationsschrift

(1) Die als Habilitationsschrift eingereichte wissenschaftliche Arbeit soll innerhalb von drei Jahren veröffentlicht sein.

(2) Bei der Veröffentlichung der Habilitationsschrift sind etwaige Auflagen der Gutachter zu beachten.

(3) Bei der Theologischen Fakultät Erfurt sind zehn Pflichtexemplare abzuliefern.

§ 13 Erteilung der Lehrbefugnis und Ernennung zum Privatdozenten

(1) Der Fakultätsrat kann dem Habilitierten auf seinen Antrag hin die Lehrbefugnis (venia legendi) erteilen. Der Magnus Cancellarius erteilt die missio canonica und vollzieht damit die Erteilung der Lehrbefugnis. Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ verbunden.

(2) Die Lehrbefugnis bezieht sich auf das in der Habilitationsurkunde angegebene Fach bzw. Fachgebiet.

§ 14 Rechtsstellung des Privatdozenten

- (1) Der Privatdozent ist zu selbstverantwortlicher Forschung und Lehre in seinem Fachgebiet berechtigt.
- (2) Der Privatdozent muss pro Semester eine mindestens einstündige Lehrveranstaltung im Bereich seiner Lehrbefugnis an der Theologischen Fakultät Erfurt anbieten. Der Fakultätsrat kann von dieser Lehrverpflichtung für eine angemessene Frist dispensieren.
- (3) Mit der Erteilung der Lehrbefugnis wird kein Dienstverhältnis begründet. Der Privatdozent hat keinen Anspruch auf Dienst- oder Versorgungsbezüge.

§ 15 Benachrichtigung der Landesregierung

Die Entscheidung über die Lehrbefähigung sowie die beabsichtigte Erteilung der Lehrbefugnis sind vom Magnus Cancellarius der Landesregierung des Freistaates Thüringen schriftlich mitzuteilen.

§ 16 Einspruch

- (1) Gegen Entscheidungen des Fakultätsrates ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch möglich. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen.
- (2) Über den Einspruch entscheidet nach Anhörung des Betroffenen der Fakultätsrat gemäß § 7. Der Entscheid ist zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Gegen den Entscheid nach Abs. 2 steht der Beschwerdeweg zum Magnus Cancellarius offen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt nach Bestätigung durch die beteiligten Diözesanbischöfe und die Approbation durch die Congregatio de Institutione Catholica mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Erfurt im kirchenrechtlichen Sinn in Kraft. Für den staatlichen Bereich tritt sie am ersten Tag des auf die Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgenden Monats in Kraft.

Dr. Joachim Wanke
Bischof von Erfurt